



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg  
Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

## SATZUNG für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom 27.04.2010

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.04.2010 mit Beschluss-Nr. 104/2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufnahmegrundsatz

- Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Schwarzenberg. Sie gilt auch für die Förderung von Kindern in Tagespflege im Bereich der Krippenbetreuung.
- Anspruchsberechtigung auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Einrichtung der Stadt ihr Kind betreut werden soll. Für Kinder von außerhalb soll der Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung angemeldet werden. Die Wohnsitzgemeinde ist zu informieren.
- Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag an die gewünschte Tageseinrichtung zu stellen. Wird die Aufnahmemöglichkeit des Kindes durch die Leiterin der Einrichtung bestätigt, ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen.

### § 2 Betreuungsvertrag

- Der Betreuungsvertrag ist zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen.
- Der Betreuungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

### § 3 Kündigung des Betreuungsvertrages

- Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten und durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden. Als Kündigungsfrist wird 1 Monat zum Folgemonat festgelegt (Beispiel: 30.09. zum 01.11.). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. kurzfristiger Wohnungswechsel u.ä.) wird eine kurzfristige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten akzeptiert.
- Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten der Zahlungsverpflichtung für den Elternbeitrag nicht nachkommen.

### § 4 Betreuungsangebot / Elternbeiträge

- Innerhalb der Öffnungszeiten werden Betreuungszeiten wie folgt angeboten:

Krippe	10, 9, 6 und 4,5 Stunden
Kindergarten	10, 9, 6 und 4,5 Stunden
Hort	6, 5 und 4 Stunden

- Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt nach der Anlage 1 zur Satzung.
- Bei der Krippen- und Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 9-Stundenbetreuung. Bei der Betreuung im Hort erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Beitrages für die 6-Stundenbetreuung.
- Der festgelegte Elternbeitrag wird für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern wie folgt herabgesetzt:

Familien	Alleinerziehende
40 % für das zweite Kind	10 % für das erste Kind
80 % für das dritte Kind	46 % für das zweite Kind
100 % ab dem vierten Kind	82 % für das dritte Kind
100 % ab dem vierten Kind	

Die Staffellung gilt, sofern die Kinder im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben und eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg (unabhängig von der Trägerschaft) besuchen.

### § 5 Elternbeiträge bei Ferienbetreuung

- Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung als Kindergartenkind und wünschen die Eltern nach dem Ausscheiden aus dem Kindergarten eine Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit so ist pauschal ein Elternbeitrag in Höhe von 15 € pro Woche an die Kindertageseinrichtung zu entrichten.

- Die rechtliche Grundlage für das Betreuungsverhältnis während dieser Zeit bildet eine Nebenabrede oder sonstige Vereinbarung zu dem bereits geschlossenen Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

### § 6 Elternbeiträge bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

- Müssen die Kinder aus dringenden Gründen länger betreut werden, als im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, so wird für jede zusätzliche Stunde der Betreuung im Kindergarten und Hort ein Beitrag in Höhe von 1,50 Euro und in der Kinderkrippe ein Beitrag in Höhe von 2,00 Euro berechnet.

### § 7 Regelungen für ein elternbeitragsfreies letztes Kindergartenjahr vor Schuleintritt gemäß § 15 Abs. 3 SächsKitaG

- Im letzten Kindergartenjahr werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 01. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs.1 SchulG. Das bedeutet, für Kinder, welche bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, besteht ab 01. August des laufenden Jahres die Elternbeitragsfreiheit.
- Erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Das bedeutet, für Kinder, welche bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung in der Schule. Um die Elternbeitragsfreiheit in Anspruch nehmen zu können, haben die Erziehungsberechtigten diese Anmeldung in der Schule dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- Wird ein Kind gemäß § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Das bedeutet, für Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt haben, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Um die Elternbeitragsfreiheit in Anspruch nehmen zu können, haben die Erziehungsberechtigten diese Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, sowie eine entsprechende Eingangsbestätigung der Schule dem Träger der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.
- Wird ein Kind vom Schulbesuch gemäß § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen. Dies betrifft Kinder, welche in Ausnahmefällen bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind und damit ein Jahr vom Schulbesuch zurück gestellt werden.
- Den Beginn und das Ende der Befreiung von der Beitragspflicht im letzten Kindergartenjahr regelt die Anlage 2 zur Satzung.

### § 8 Zahlungsfristen

- Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe, entsprechend der Einstufung und unabhängig von den Verpflegungskosten, zu entrichten.
- Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats zu erfolgen.

### § 9 Beitragsrückerstattung

- Besucht das angemeldete Kind die Kindereinrichtung wegen Urlaub der Eltern bzw. Schulfreien nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.
- Kann das zur Betreuung angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur länger als 20 zusammenhängende Arbeitstage nicht besuchen, erfolgt die Rückerstattung eines Monatsbeitrages.
- Die Rückerstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

### § 10 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in vollem Umfang von den Eltern zu tragen. Sie werden in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

### § 11 Ausnahmeregelung

- In Ausnahmefällen (z.B. dringender Arztbesuch, Behördengänge, Krankenhausaufenthalt u.ä.) können Eltern ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg kurzzeitig (maximal 5 Arbeitstage) betreuen lassen, ohne dass eine ständige Anmeldung vorliegt. Die Eltern wenden sich an die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.
- Die Beiträge hierfür betragen täglich bei Krippenbetreuung 8,00 Euro, bei Kindergartenbetreuung 6,00 Euro und bei Hortbetreuung 4,00 Euro.
- Die Verpflegungskosten müssen zusätzlich entrichtet werden.

### § 12 Übernahme der Betreuungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

### § 13 Qualitätssicherung und -entwicklung

- Die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger sichergestellt und weiterentwickelt.

- Die Sicherung der Qualität wird in den jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 12.10.2007, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 17.10.2007, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 27.04.2010

H i e m e r

Oberbürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom

Betreuungsart	bis 01.	Beiträge vollständige Familie				Beiträge Alleinerziehende			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
Krippe <sup>1</sup>	10	172,00 €	103,00 €	34,44 €	0,00 €	198,00 €	93,00 €	31,00 €	0,00 €
	9	155,00 €	93,00 €	31,00 €	0,00 €	158,50 €	82,79 €	27,90 €	0,00 €
	6	103,00 €	62,00 €	20,67 €	0,00 €	93,00 €	55,89 €	18,80 €	0,00 €
	4,5	77,50 €	45,50 €	15,50 €	0,00 €	68,75 €	41,85 €	13,95 €	0,00 €
	3	54,44 €	32,67 €	10,89 €	0,00 €	65,90 €	31,09 €	10,30 €	0,00 €
Kindergarten <sup>2</sup>	10	85,00 €	51,00 €	17,00 €	0,00 €	78,50 €	45,99 €	15,30 €	0,00 €
	9	56,67 €	34,00 €	11,33 €	0,00 €	51,00 €	30,69 €	10,20 €	0,00 €
	6	37,78 €	22,67 €	7,56 €	0,00 €	34,25 €	20,99 €	7,00 €	0,00 €
	4,5	27,78 €	16,67 €	5,56 €	0,00 €	25,75 €	15,30 €	5,10 €	0,00 €
	3	19,44 €	11,67 €	3,89 €	0,00 €	18,50 €	10,90 €	3,60 €	0,00 €
Hort <sup>3</sup>	6	50,00 €	30,00 €	10,00 €	0,00 €	45,00 €	27,00 €	9,00 €	0,00 €
	5	41,67 €	25,00 €	8,33 €	0,00 €	37,50 €	22,50 €	7,50 €	0,00 €
	4	33,33 €	20,00 €	6,67 €	0,00 €	30,00 €	18,00 €	6,00 €	0,00 €
	3	25,00 €	15,00 €	5,00 €	0,00 €	22,50 €	13,50 €	4,50 €	0,00 €
entspricht einer Abenkung um		48,00%	80,00%	108,00%	100,00%	48,00%	82,00%	100,00%	

<sup>1</sup> Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
<sup>2</sup> Kinder in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung  
<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann eine Aufnahme bereits ab dem 34. Lebensmonat erfolgen.  
\* Kinder im Schulalter in der Regel bis zur Vollendung der 4. Klasse

Anlage 2 zur Satzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom

### Überblick über den voraussichtlichen Beginn des Schuljahres und die daraus resultierenden Zeiträume für das letzte Kindergartenjahr vor Schulbeginn

Schuljahr	voraussichtl. Beginn des Schuljahres	beitragsfreies letztes Kindergartenjahr gem. § 15 SächsKitaG	Übernahme der Elternbeiträge bis Schuleintritt	Beginn der Beitragspflicht für Hortbetreuung
2010/2011	09.08.2010	01.08.2009 - 31.07.2010	-	01.08.2010
2011/2012	22.08.2011	01.08.2010 - 31.07.2011	01.08.2011 - 31.08.2011	01.09.2011
2012/2013	03.09.2012	01.08.2011 - 31.07.2012	01.08.2012 - 31.08.2012	01.09.2012
2013/2014	26.08.2013	01.08.2012 - 31.07.2013	01.08.2013 - 31.08.2013	01.09.2013
2014/2015	01.09.2014	01.08.2013 - 31.07.2014	01.08.2014 - 31.08.2014	01.09.2014
2015/2016	24.08.2015	01.08.2014 - 31.07.2015	01.08.2015 - 31.08.2015	01.09.2015
2016/2017	08.08.2016	01.08.2015 - 31.07.2016	-	01.08.2016
2017/2018	07.08.2017	01.08.2016 - 31.07.2017	-	01.08.2017

### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Verschiedenes

### Grundstücksausschreibung der Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH

Die Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH veräußert das Grundstück Weidauer Str. 5 in Schwarzenberg, Flurstück 396, Gemarkung Schwarzenberg. Das Grundstück ist mit einem sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhaus bebaut.

Wohnfläche:	447 m <sup>2</sup>
Grundstücksgröße:	400 m <sup>2</sup>
Mindestgebot:	35.000,00 Euro

Ihr Gebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung senden Sie bitte bis zum 19. Mai 2010 an die

**Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH**  
Grünhainer Str. 32 c  
08340 Schwarzenberg.

Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Ausschreibung Weidauer Str. 5 – Bitte nicht öffnen!“ zu versehen ist. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter (03774) 130700. Die Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

## Erzgebirgische Aussichtsbahn wieder auf Tour! - Sonderzugfahrten 2010 auf der Eisenbahnstrecke Annaberg-Buchholz – Schwarzenberg -

Am 08. und 09. Mai 2010 lädt das Pumpspeicherwerk Markersbach zum „Tag der offenen Tür“ ein. Mit historischen Schienenbussen geht es von Annaberg-Buchholz und von Schwarzenberg aus zum Bahnhof Markersbach. Dort erwartet die Gäste eine Tschu-Tschu-Bahn, mit der man durch den Ort Markersbach zum Pumpspeicherwerk fahren kann. Auskünfte zu den Fahrzeiten erteilt der Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V. unter der Tel.-Nr. 03774 509328 bzw. kann über die Homepage [www.vse-eisenbahnmuseum-schwarzenberg.de](http://www.vse-eisenbahnmuseum-schwarzenberg.de) der Fahrplan eingesehen werden.

### Tipps und Termine

### Einwohnermeldeamt geöffnet!

Am Samstag, dem 8. Mai 2010 besteht wieder die Möglichkeit, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses Schwarzenberg von 10:00 bis 12:00 Uhr, Personal- und Passangelegenheiten zu regeln.

### Impressum

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.